

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region 4 folgende Satzung

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Örtliche und Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 21 Aufsicht
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 4 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Regionaler Planungsverband Oberfranken-West".
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
 5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amts eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amts verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmende Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch: 1. Rücktritt aus wichtigem Grund; 2. Abberufung aus wichtigem Grund; 3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung. Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3-5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf

nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter sowie mit dessen Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie die Dienstkräfte der Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und weder Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender noch dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands Oberfranken-West eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet; bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb dessen Gebietszuständigkeit wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG gewährt.
- (4) Die sonstigen Verbandsräte der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Planungsausschusses, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 4 und dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für ihre Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung.
- (6) Die Höhe 1. der Reisekostenvergütung nach Absatz 3, 2. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 und 3. der Entschädigungen nach Absatz 5 wird durch Satzung bestimmt.
- (7) Tariflich Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 den ihnen für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.

§ 15

Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Gebietskörperschaft, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. Der Geschäftsführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestellt.
- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Gebietskörperschaft, bei der sich die Verbandsgeschäftsstelle befindet, Kostenersatz auf Grundlage einer Kostenberechnung.

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern bzw. den ihm angehörenden Landkreisen / kreisfreien Städten eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes bemessen und jeweils in der Haushaltssatzung durch Beschluss des Planungsausschusses festgelegt. Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sind die zum 31. Dezember des vorvorhergegangenen Jahres durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Zahlen zu Grunde zu legen.

§ 18

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden, bei der die Verbandsgeschäftsstelle sitzt, geführt

§ 19

Örtliche und Überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20

Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt.
- (2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayer. Landesplanungsgesetzes.

§ 22

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 4. Februar 2008, Bekanntmachung am 20. März 2008, außer Kraft.

Bamberg, den 30. Juni 2014
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West

gez. Johann Kalb
Verbandsvorsitzender
Landrat